

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 28/2024 Ausgabetag: 18.10.2024

Inhaltsverzeichnis:

1. 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück
„Windenergie Rheda-Wiedenbrück“
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB
2. Satzung über die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge von Stellplätzen – Ablösesatzung – der Stadt Rheda-Wiedenbrück
3. Sitzung des Rates am 28.10.2024 um 17.00 Uhr
Tagesordnung

104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück „Windenergie Rheda-Wiedenbrück“

hier: **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB**

Diese Bekanntmachung zur 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück „Windenergie Rheda-Wiedenbrück“ ersetzt die Bekanntmachung aus dem Amtsblatt Nr. 27/2024 vom 11.10.2024.

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 beschlossen, dass der Entwurf der hier genannten Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird (gem. § 3 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) der derzeit gültigen Fassung).

Der Beschluss im Wortlaut:

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt:

a) Der Ausschuss hat die Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsschritten zur 104. Änderung des Flächennutzungsplans in seine Abwägung einbezogen und beschließt diese wie in der Anlage aufgeführt.

b) Die Flächenkulisse wird um die Flächen WEA 6, WEA 8 und WEA 12 reduziert.

c) Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen ohne die in Beschlussvorschlag b) genannten Flächen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zwecke der Planung: Gegenstand der 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist die Ausweisung von zehn Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie. Hierdurch soll der Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet vorangetrieben und somit ein Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie einer nachhaltigen und sicheren Stromversorgung geleistet werden.

Der **Geltungsbereich** der 104. Flächennutzungsplanänderung ist durch eine schwarze unterbrochene Linie in der folgenden Übersichtskarte sowie den einzelnen Flächendarstellungen abgebildet.

Folgende Arten **umweltbezogener Informationen** sind Verfügbar:

- **Begründung mit Umweltbericht zum Flächennutzungsplan**

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Darstellung und Beurteilung in Bezug auf die Bestandssituation und die Umsetzung der Planungen im Hinblick auf

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

- die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes,
- unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Weiterhin wird auf die Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase und Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder möglichem Ausgleich dieser eingegangen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten werden benannt. Eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen wurde vorgenommen.

- **Sachverständigengutachten, Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zu folgenden Themenblöcken**

Thema	Sachverständigengutachten/ Stellungnahmen
Immissionen (Schall, Infraschall, Schattenwurf, Licht)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Stellungnahmen Einwender 1, 1a, 2, 2a, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20a, 20b, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/31, 32, 33, 34, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56/57, 58, 59, 60, 62
Umwelt- und Artenschutz (potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten/Umweltfaktoren im und um das Plangebiet)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Artenschutzbeitrag ○ Stellungnahmen Einwender 1, 1a, 2, 2a, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20a, 20b, 22, 25, 28, 29, 30/31, 32, 34, 35, 36, 37, 41, 42, 45, 48, 50, 51, 52, 53, 56/57, 58, 59 ○ Stellungnahme Bezirksregierung Detmold ○ Stellungnahme BUND ○ Stellungnahme Kreis Gütersloh ○ Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Landschaftsbild (Natur- und Kulturlandschaft)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Stellungnahmen Einwender 2, 3, 5, 7, 19, 32, 33, 37, 42, 47, 49, 56/57, 58
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ○ Stellungnahme Bezirksregierung Detmold ○ Stellungnahme Kreis Gütersloh ○ Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen ○ Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW
Veränderung des Wohn- und Lebensumfeldes	<ul style="list-style-type: none"> ○ Stellungnahmen Einwender 2, 2a, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 18, 19, 20a, 20b, 21, 23, 24, 25, 28, 29, 30/31, 32, 33, 34, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 45, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56/57, 58, 59, 60
Überschwemmungsgebiete	<ul style="list-style-type: none"> ○ Stellungnahmen Einwender 1, 1a, 3b, 4, 5, 12, 13, 15, 30/31, 34, 36, 42, 48, 56/57, 59 ○ Stellungnahme Bezirksregierung Detmold ○ Stellungnahme Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB IV – Eigenbetrieb Abwasser

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Stellungnahme Kreis Gütersloh
Auswirkungen auf Nutztiere und Pferde	<ul style="list-style-type: none"> ○ Stellungnahmen Einwender 5, 15, 27, 34 ○ Stellungnahme Stadt Gütersloh

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung findet am

**Montag, den 04.11.2024 um 18:00 Uhr eine Bürgerversammlung
in den Ratssälen des Rathauses Rheda**

statt. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung und Information. Die entsprechenden Unterlagen liegen in der Zeit von

**Montag, dem 28.10.2024
bis einschließlich Freitag, den 29.11.2024
im Foyer des Rathauses der Stadt Rheda-Wiedenbrück,
Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, Eingangsfoyer, Stellwand**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg erfolgen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die Unterlagen sind über folgende Internetseite abzurufen: www.rheda-wiedenbrueck.de, Rubrik Bauleitplanung. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen.

Hinweise:

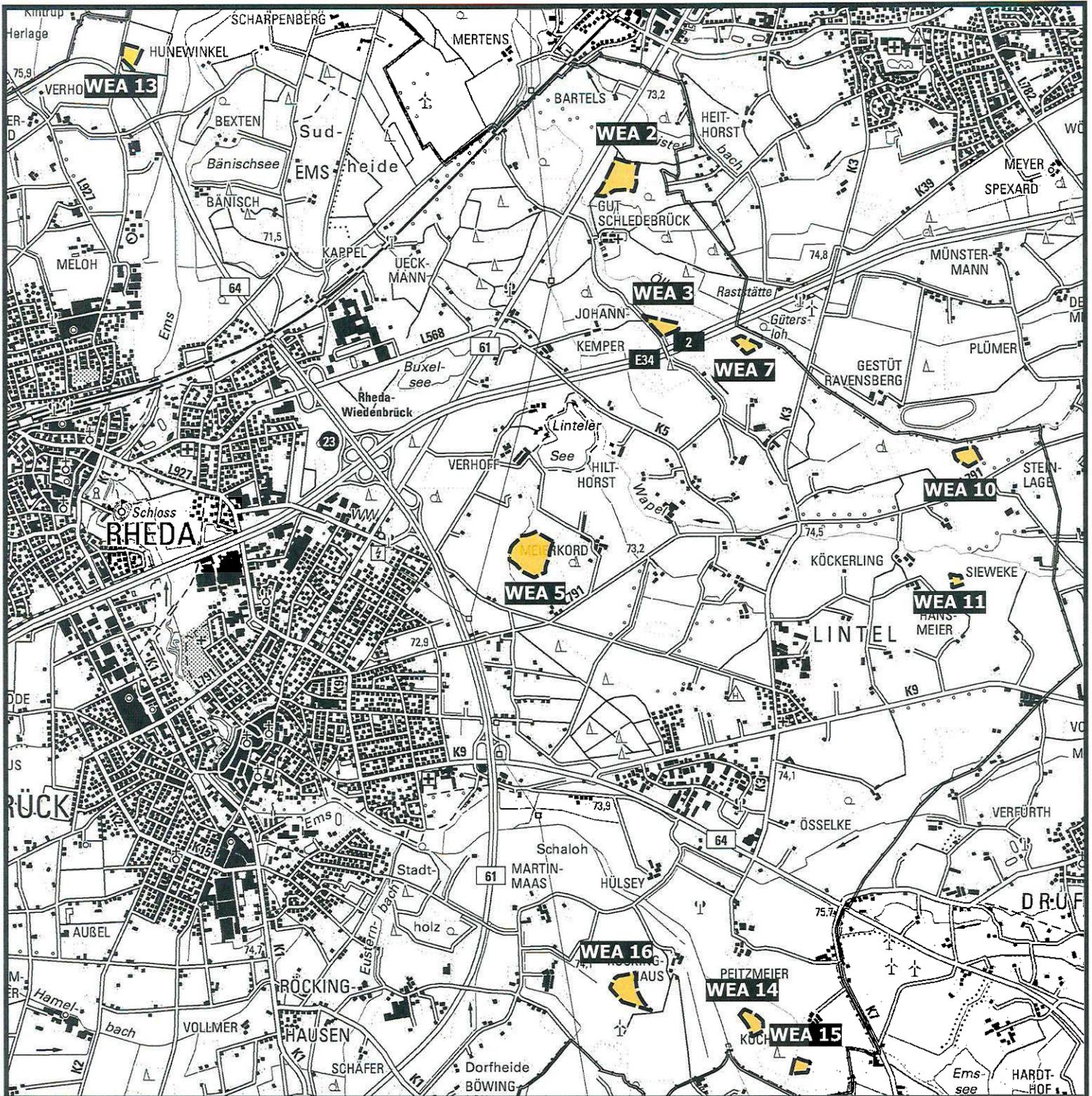
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Rheda-Wiedenbrück deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rheda-Wiedenbrück, den 16.10.2024

Der Bürgermeister
i.A.

Claas H. Wilke
Fachbereichsleitung Stadtentwicklung



Fachbereich Stadtentwicklung

104. Änderung des Flächennutzungsplans
"Windenergie Rheda-Wiedenbrück"

Sonderbauflächen für die Nutzung der
Windenergie

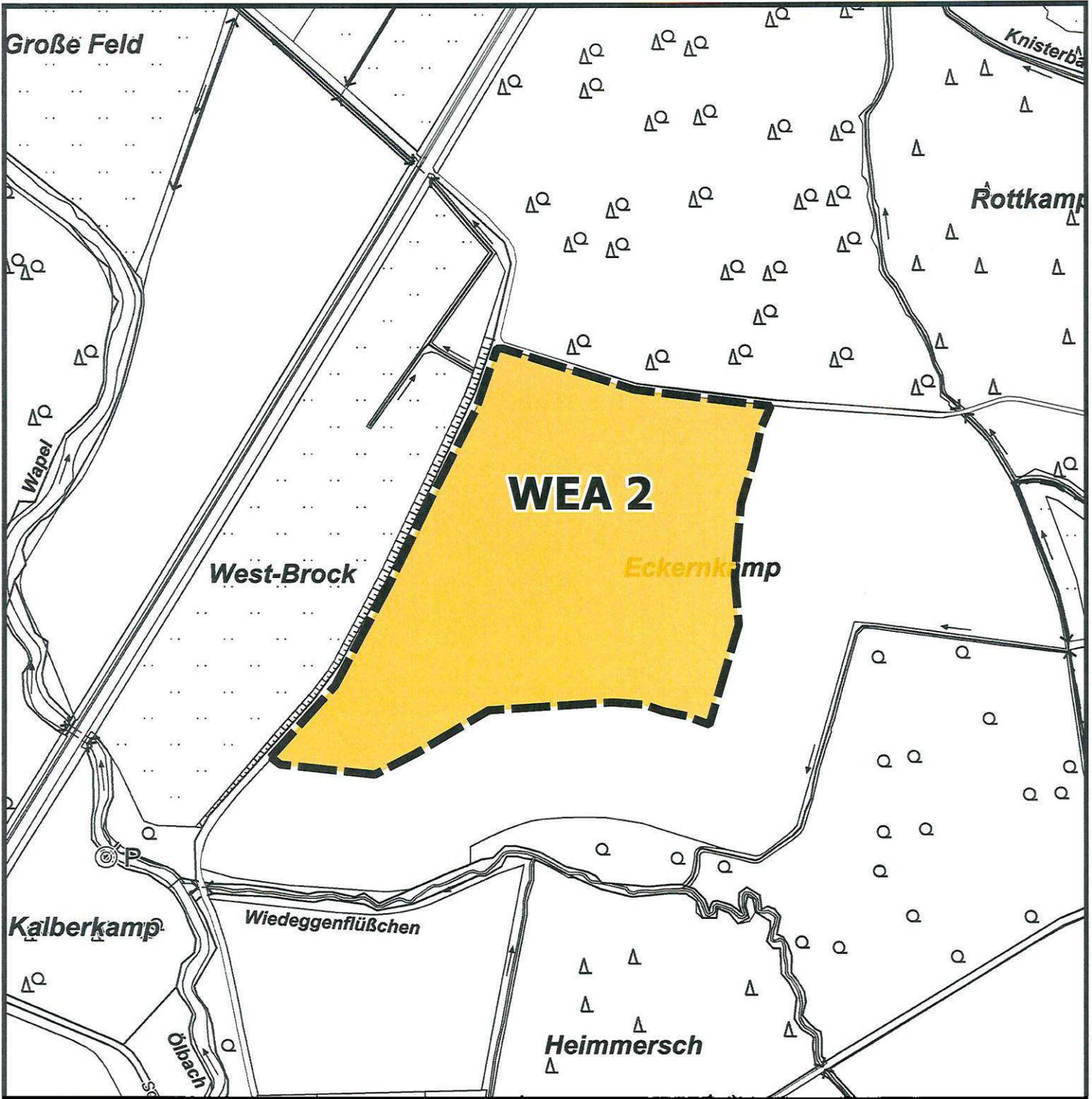
Übersichtsplan

Stand: September 2024



Rheda-
Wiedenbrück





Fachbereich Stadtentwicklung

104. Änderung des Flächennutzungsplans
"Windenergie Rheda-Wiedenbrück"

Sonderbauflächen für die Nutzung der
Windenergie

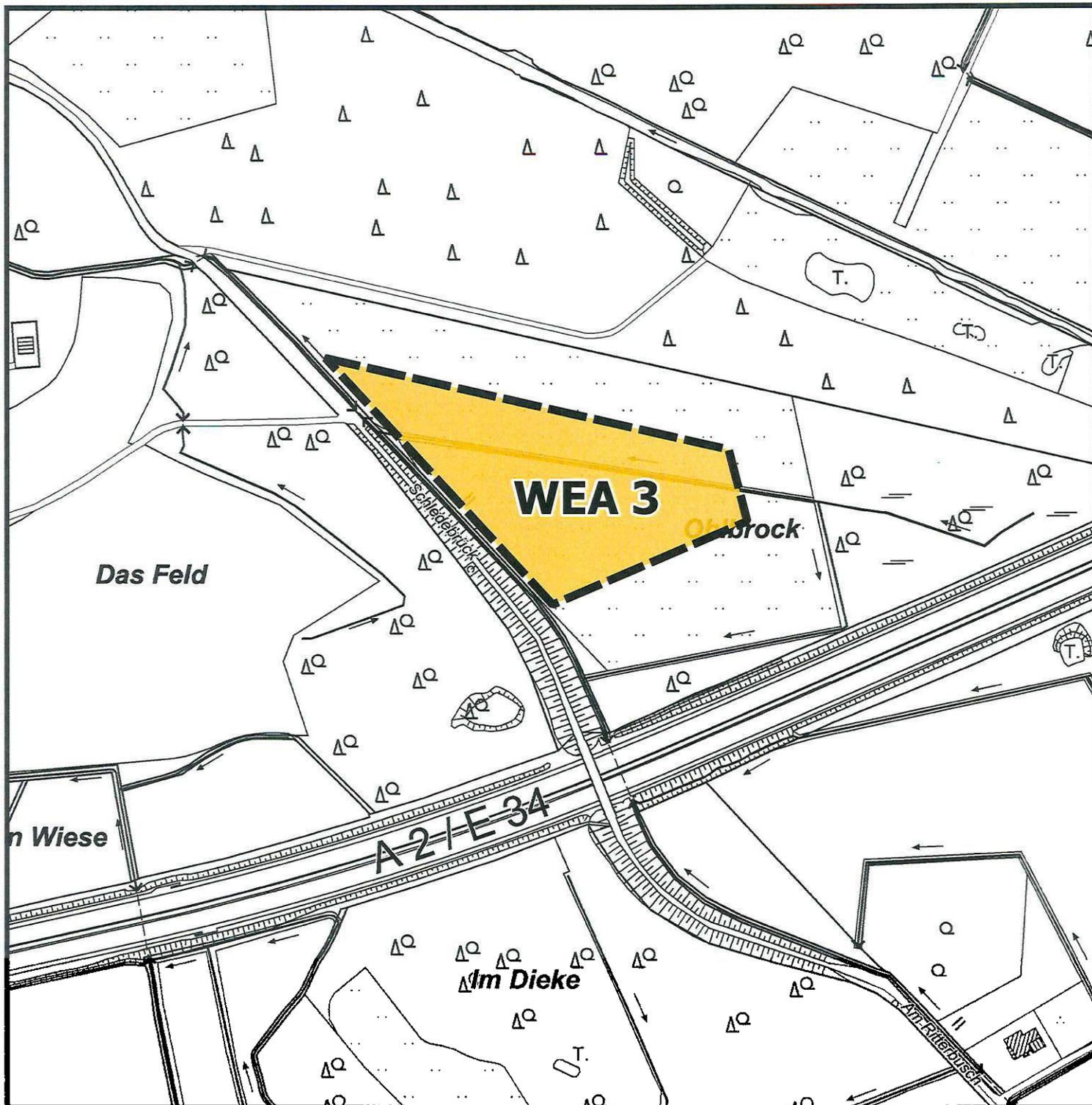
WEA 2

Stand: September 2024



Rheda-
Wiedenbrück





Fachbereich Stadtentwicklung

104. Änderung des Flächennutzungsplans
"Windenergie Rheda-Wiedenbrück"

Sonderbauflächen für die Nutzung der
Windenergie

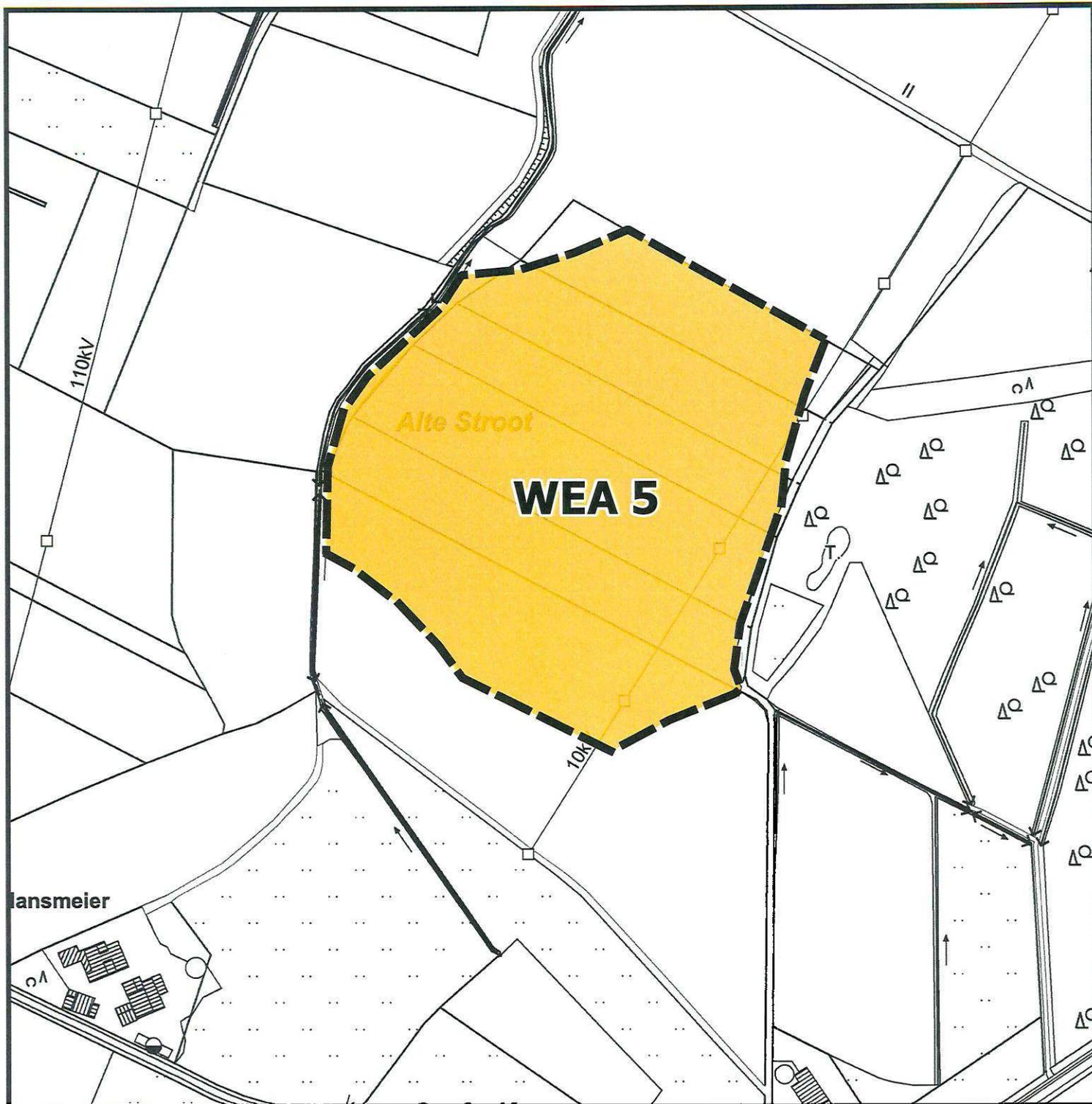
WEA 3

Stand: September 2024



Rheda-
Wiedenbrück





Fachbereich Stadtentwicklung

104. Änderung des Flächennutzungsplans
"Windenergie Rheda-Wiedenbrück"

Sonderbauflächen für die Nutzung der
Windenergie

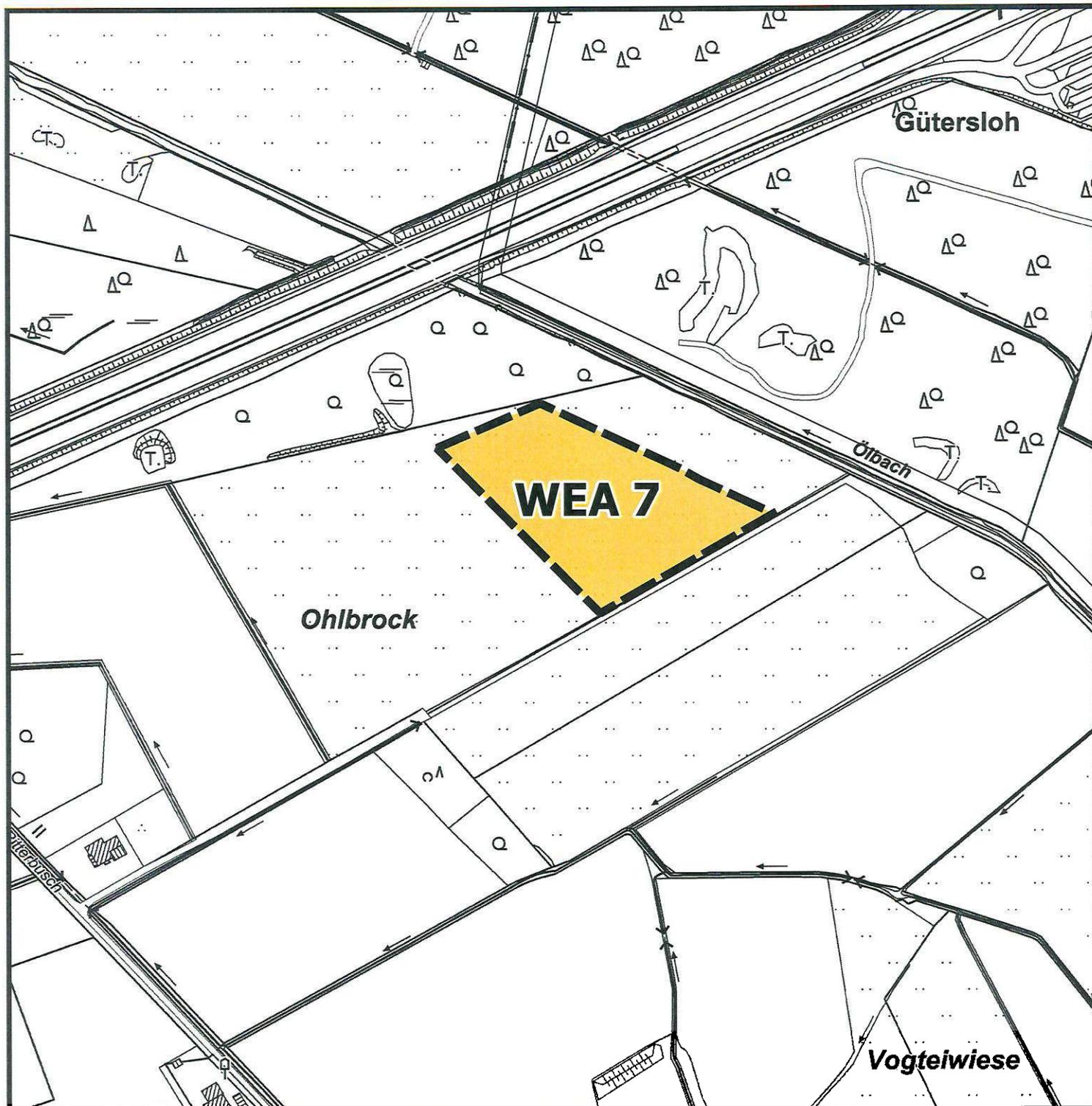
WEA 5

Stand: September 2024



Rheda-
Wiedenbrück





Fachbereich Stadtentwicklung

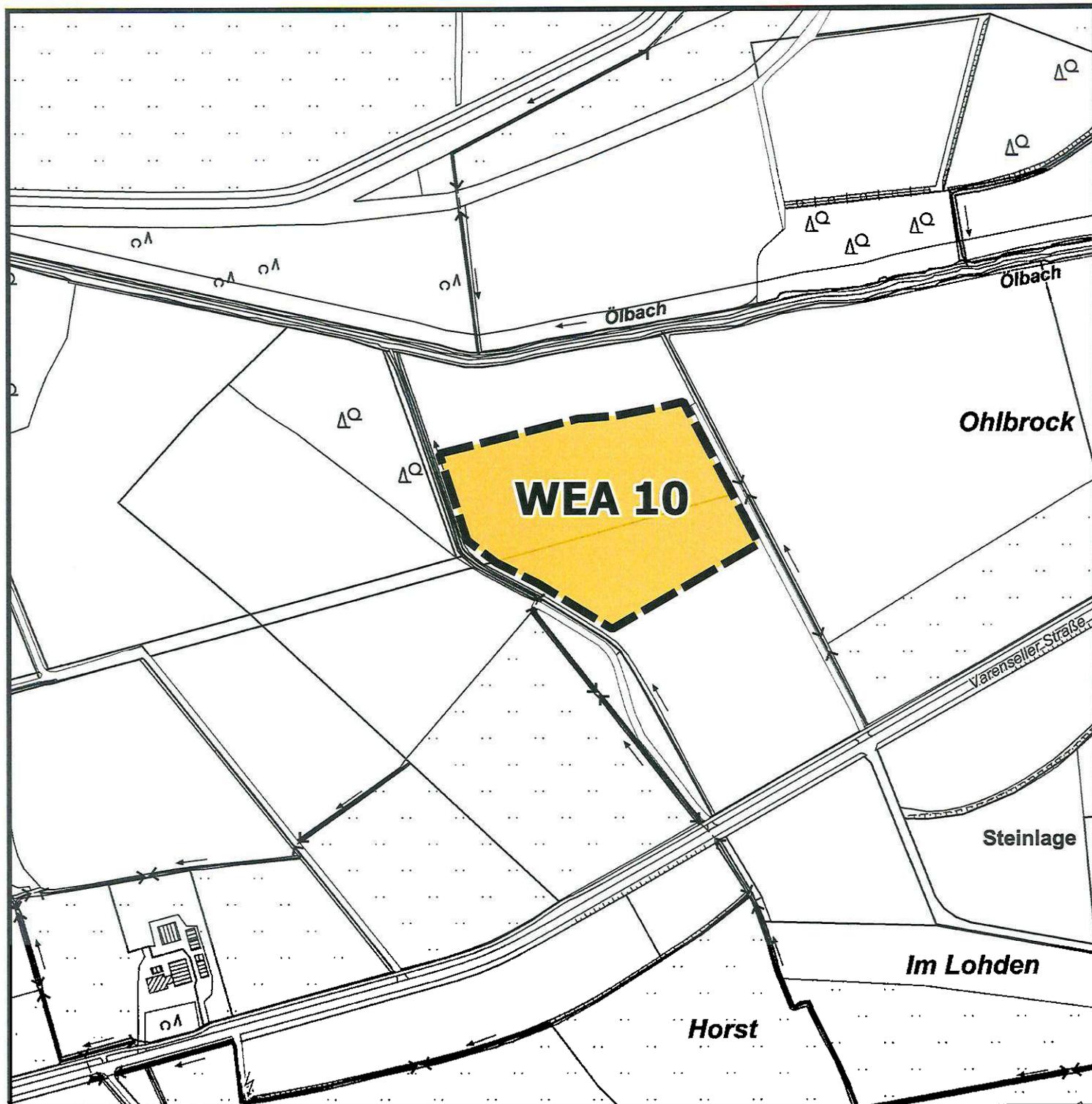
104. Änderung des Flächennutzungsplans
"Windenergie Rheda-Wiedenbrück"

Sonderbauflächen für die Nutzung der
Windenergie

WEA 7

Stand: September 2024





Fachbereich Stadtentwicklung

104. Änderung des Flächennutzungsplans
"Windenergie Rheda-Wiedenbrück"

Sonderbauflächen für die Nutzung der
Windenergie

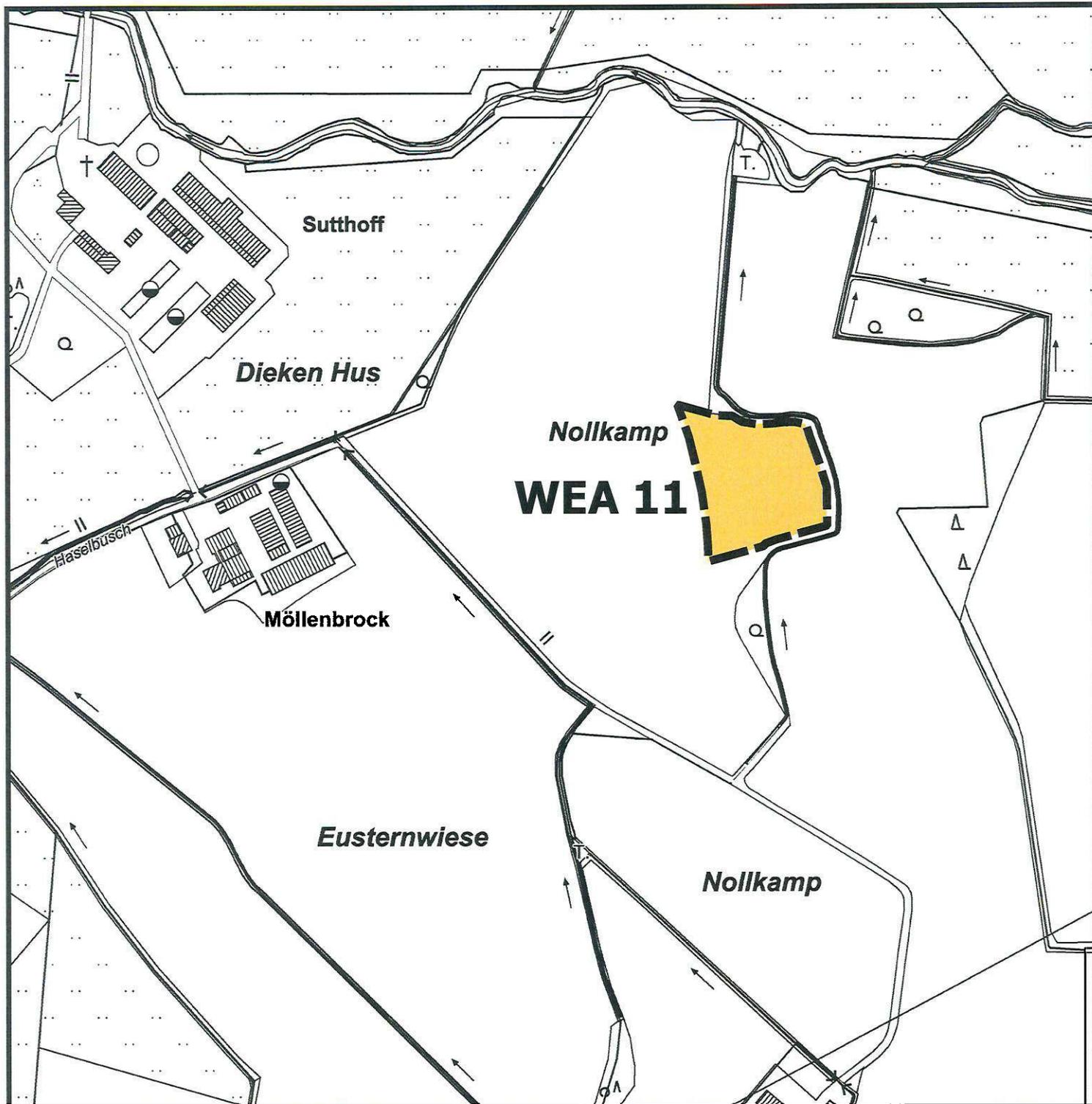
WEA 10

Stand: September 2024



Rheda-
Wiedenbrück





Fachbereich Stadtentwicklung

104. Änderung des Flächennutzungsplans
"Windenergie Rheda-Wiedenbrück"

Sonderbauflächen für die Nutzung der
Windenergie

WEA 11

Stand: September 2024





Fachbereich Stadtentwicklung

104. Änderung des Flächennutzungsplans
"Windenergie Rheda-Wiedenbrück"

Sonderbauflächen für die Nutzung der
Windenergie

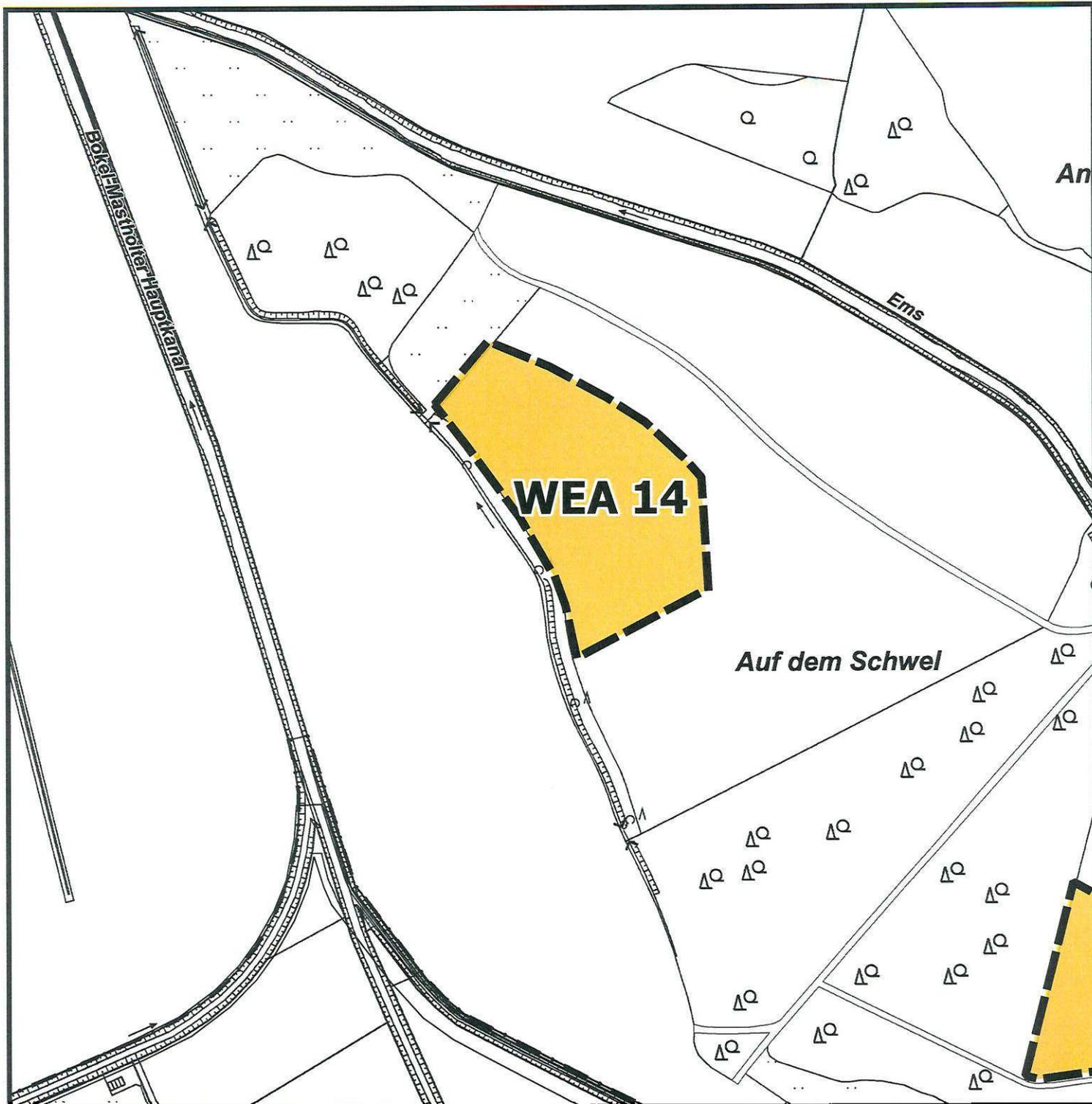
WEA 13

Stand: September 2024



Rheda-
Wiedenbrück





Fachbereich Stadtentwicklung

104. Änderung des Flächennutzungsplans
"Windenergie Rheda-Wiedenbrück"

Sonderbauflächen für die Nutzung der
Windenergie

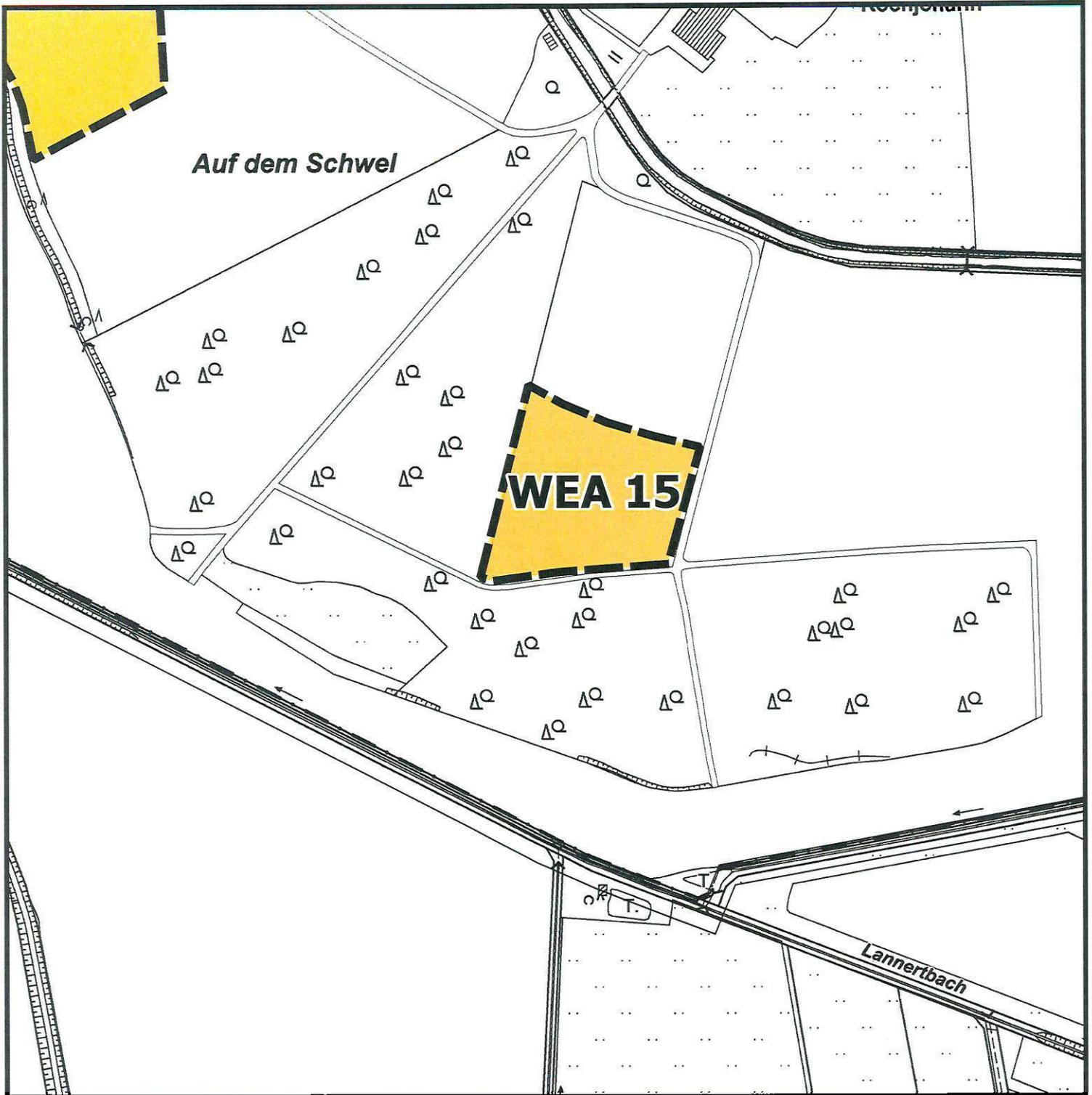
WEA 14

Stand: September 2024



Rheda-
Wiedenbrück





Fachbereich Stadtentwicklung

104. Änderung des Flächennutzungsplans
"Windenergie Rheda-Wiedenbrück"

Sonderbauflächen für die Nutzung der
Windenergie

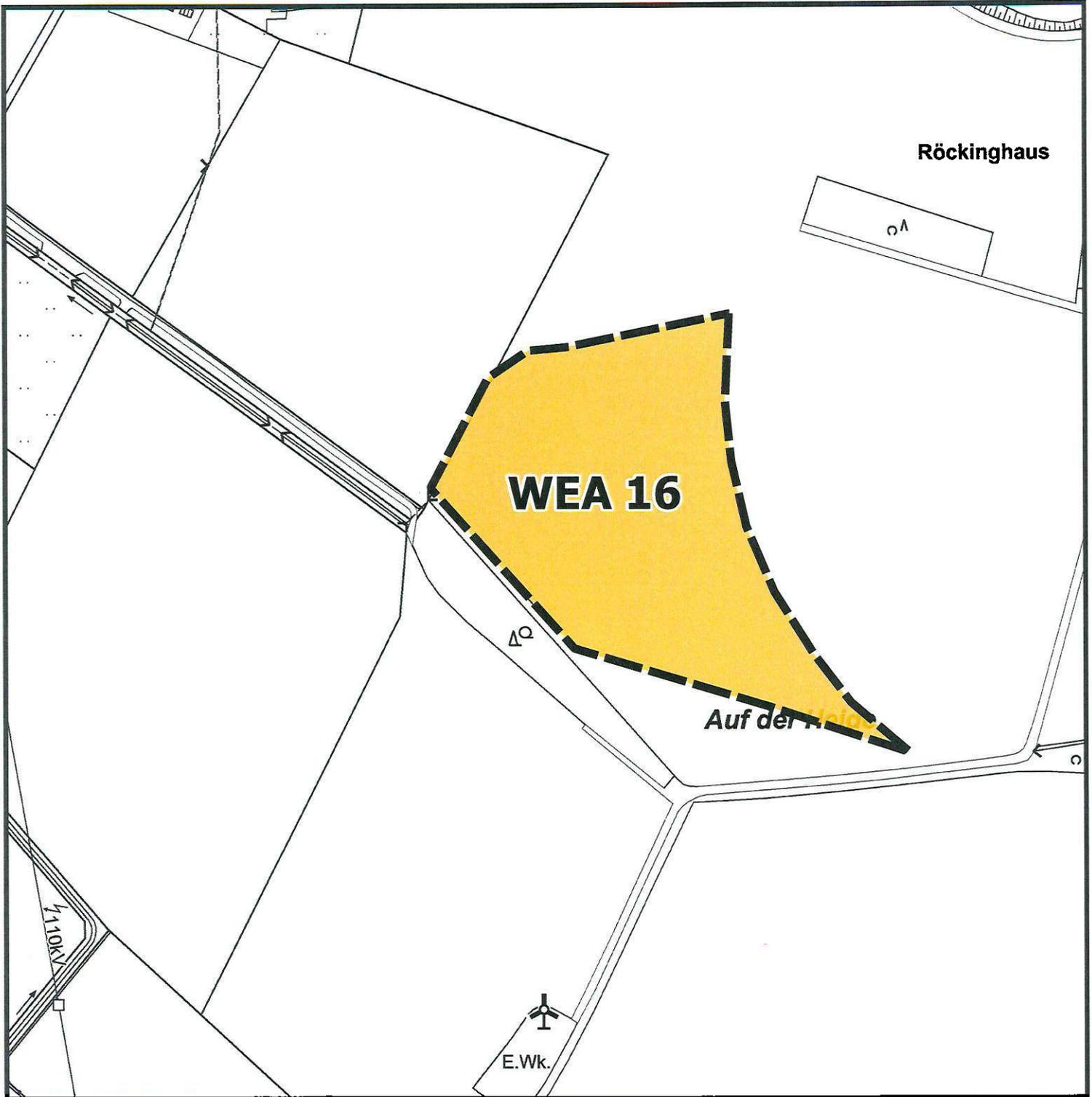
WEA 15

Stand: September 2024



Rheda-
Wiedenbrück





Fachbereich Stadtentwicklung

104. Änderung des Flächennutzungsplans
"Windenergie Rheda-Wiedenbrück"

Sonderbauflächen für die Nutzung der
Windenergie

WEA 16

Stand: September 2024



Satzung über die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge von Stellplätzen - Ablösesatzung - der Stadt Rheda-Wiedenbrück

vom 14.10.2024

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) und der §§ 48 Abs. 1 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW 2018) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung dieser Stellplätze verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Rheda-Wiedenbrück einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.
- (2) Die Entscheidung über die Ablösung obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Beachtung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Fachausschüsse. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.

§ 2 Festlegung von Gebietszonen

- (1) Eine Ablösung von notwendigen PKW-Stellplätzen ist nur in folgenden zwei Gebietszonen möglich:

Zone 1 – Stadtteil Rheda (Innenstadt) und
Zone 2 – Stadtteil Wiedenbrück (Innenstadt).
- (2) Die Zone 1 wird wie folgt begrenzt: Wilhelmstraße – Gütersloher Straße (Teilstück zwischen Berliner Straße und Schloßstraße) – Schloßstraße – Oelder Straße (Teilstück zwischen Schloßstraße und Wenneberstraße) – Wenneberstraße – Bahnhofstraße (Teilstück zwischen Fürst-Bentheim-Straße und Kreisel Bahnhofstraße / Wilhelmstraße / Bahnhofsplatz / Ringstraße).
- (3) Die Zone 2 wird wie folgt begrenzt: Ems-Umflut (Teilstück zwischen Zufluss „Ems“ im Norden und dem Zufluss „Stadtgraben“ im Bereich Klosterwall) – Stadtgraben (Teilstück zwischen Zufluss „Stadtgraben“ in die „Ems-Umflut“ und Reumont-Promenade) – Reumont-Promenade (zwischen Rietberger Straße bis zur „Ems“) – Ems (Teilstück zwischen Reumont-Promenade und Zufluss der „Ems-Umflut“ im Norden).
- (4) Die Abgrenzung der Gebietszonen 1 und 2 ist in den beigefügten Übersichtsplänen (Anlage 2) durch eine schwarze Umrandung dargestellt. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 3 Festlegung der Höhe des Geldbetrages und des vom Hundertsatzes

- (1) Die Herstellungskosten werden gemäß der in Anlage 1 (Berechnung der Herstellungskosten und Geldbeträge) dargestellten Berechnungsweise in Verbindung mit Anlage 2 (Gebietszonen) festgelegt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile der Satzung.
- (2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten für Stellplätze für Pkw werden für die Gebietszonen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs folgendermaßen festgelegt:

Zone 1: 11.000 €

Zone 2: 13.500 €

- (3) Vorbehaltlich der Regelungen im § 4 beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatzes von 100% der Herstellungskosten gem. Absatz 2 in der

Zone 1: 11.000 Euro

Zone 2: 13.500 Euro

§ 4 Vergünstigungstatbestände

- (1) Bei Wohnungsbauvorhaben innerhalb der beiden Gebietszonen, die mit Mitteln des öffentlich geförderten Wohnungsbaus gefördert erstellt werden, beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag pauschal 2.500 Euro.
- (2) Bei Vorhaben des Gemeinwohls innerhalb der beiden Gebietszonen, die von anerkannten Gemeinnützigen Organisationen erstellt werden, beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag pauschal 2.500 Euro. Die gemeinnützige Nutzung des Vorhabens ist ab dem Zeitpunkt der Ablösezahlung für 20 Jahre sicherzustellen. Bei einer vorherigen Nutzungsänderung hin zu einer nicht gemeinnützigen Nutzung ist der Differenzbetrag zwischen der Ablösesumme der jeweiligen Gebietszone und der vergünstigt gezahlten Ablösesumme anteilig nachzuzahlen. Pro Jahr gemeinnütziger Nutzung wird 1/20 des Differenzbetrages als Abschlag anerkannt.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Der Geldbetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (2) Auf Antrag ist die Fälligkeit bis zur ersten Ingebrauchnahme des Bauvorhabens hinauszuschieben, wenn eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft in Höhe des Geldbetrages beigebracht wird.

§ 6 Verwendung des Geldbetrags

- (1) Der Geldbetrag nach § 1 ist zu verwenden für

1.

die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,

2.

den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder

3.

sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

(2) Über die Verwendung des Geldbetrags entscheidet der zuständige Fachausschuss.

§ 7 Übergangsvorschrift

(1) Diese Satzung findet auf Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für den Bauherrn günstigere Regelung enthält.

(2) Ist über die Zulässigkeit eines Vorhabens bereits durch Vorbescheid entschieden oder wird ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt, so gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sich der Vorbescheid auch auf die Lage oder Anzahl der Stellplätze erstreckt.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge von Stellplätzen – Ablösesatzung – der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 24.03.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlagen zur Ablösesatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Anlage 1: Berechnung der Herstellungskosten und der Geldbeträge

Anlage 2: Gebietszonen

Anlage 1: Berechnung der Herstellungskosten und der Geldbeträge

Übersicht über die Bodenwerte und Ablösehöhe für PKW-Stellplatzanlagen

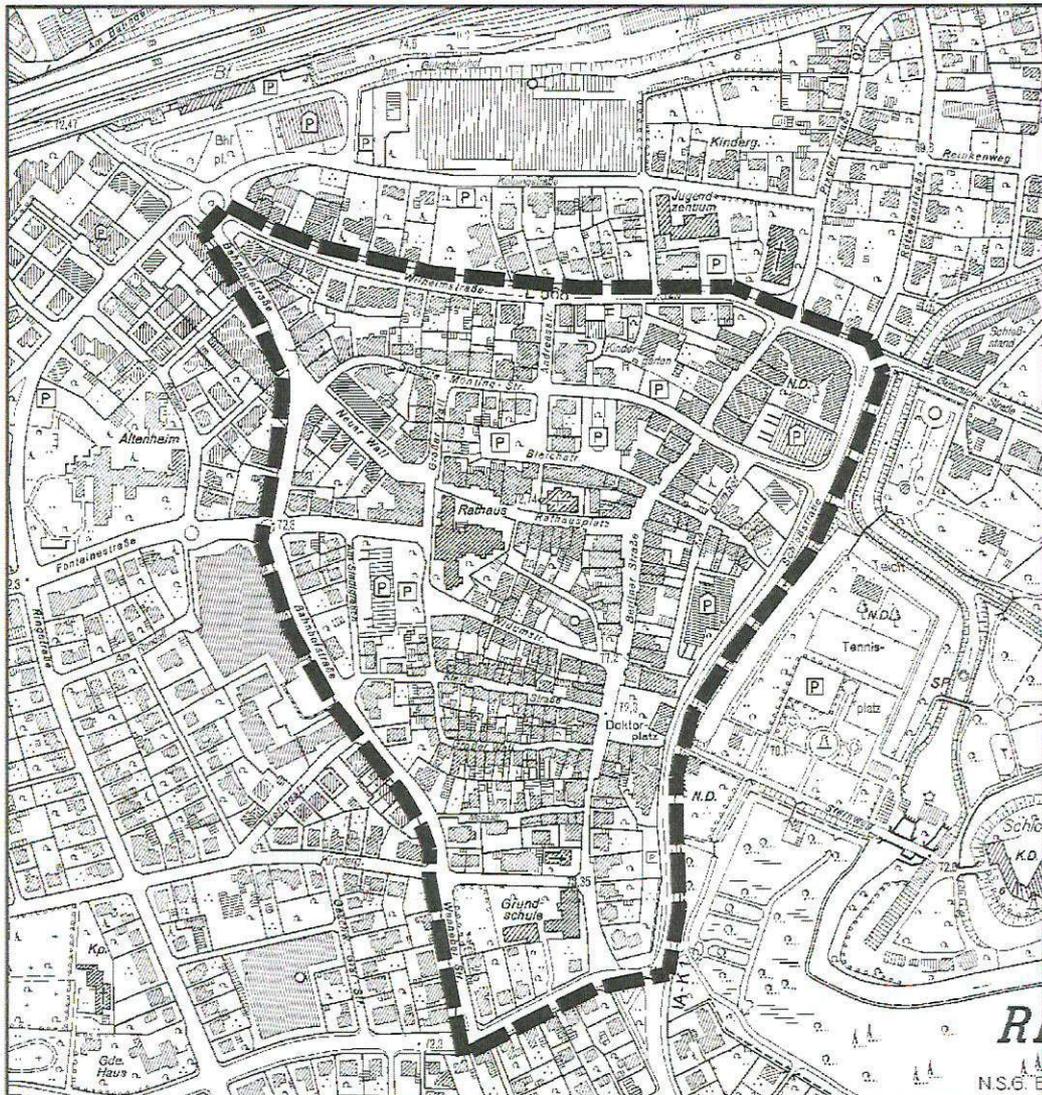
Die Herstellungskosten werden gemäß den derzeitigen Erfahrungen mit durchschnittlich 150€/m² zugrunde gelegt. Die Stellplatzgröße wird für die Satzung auf 25m² (5m x 2,50m zzgl. 12,50m² Bewegungsfläche) beziffert.

	Zone 1 (Rheda)	Zone 2 (Wiedenbrück)
Bodenrichtwert ¹	290 €/m ²	390 €/m ²
Herstellungskosten Einstellplatz je m ²	150 €/m ²	150 €/m ²
Herstellungskosten	3.750 €	3.750 €
Kosten des Grunderwerbs (bei Stellplatzgröße von 25 m ²)	7.250 €	9.750 €
Herstellungskosten inkl. Kosten des Grunderwerbs	11.000 €	13.500 €
Geldbetrag (100 v. H.) gerundet	11.000 €	13.500 €
Geldbetrag Vergünstigungstatbestand ²	2.500 €	

¹ Gerundete Bodenrichtwerte gem. BORIS (www.boris.nrw.de) Stand 01.01.2021, Durchschnittlicher Bodenrichtwert wurde unter Einbezug der Flächengrößen der einzelnen Richtwertzonen ermittelt.

² Vergünstigungstatbestand pauschal für öffentlich geförderten Wohnraum und anerkannte gemeinnützige Organisationen

Anlage 2: Gebietszonen



**Rheda-
Wiedenbrück**
Stadt der Flora Westfalica

**Fachbereich Stadtplanung /
Abtl. Städtebaul. Planung**

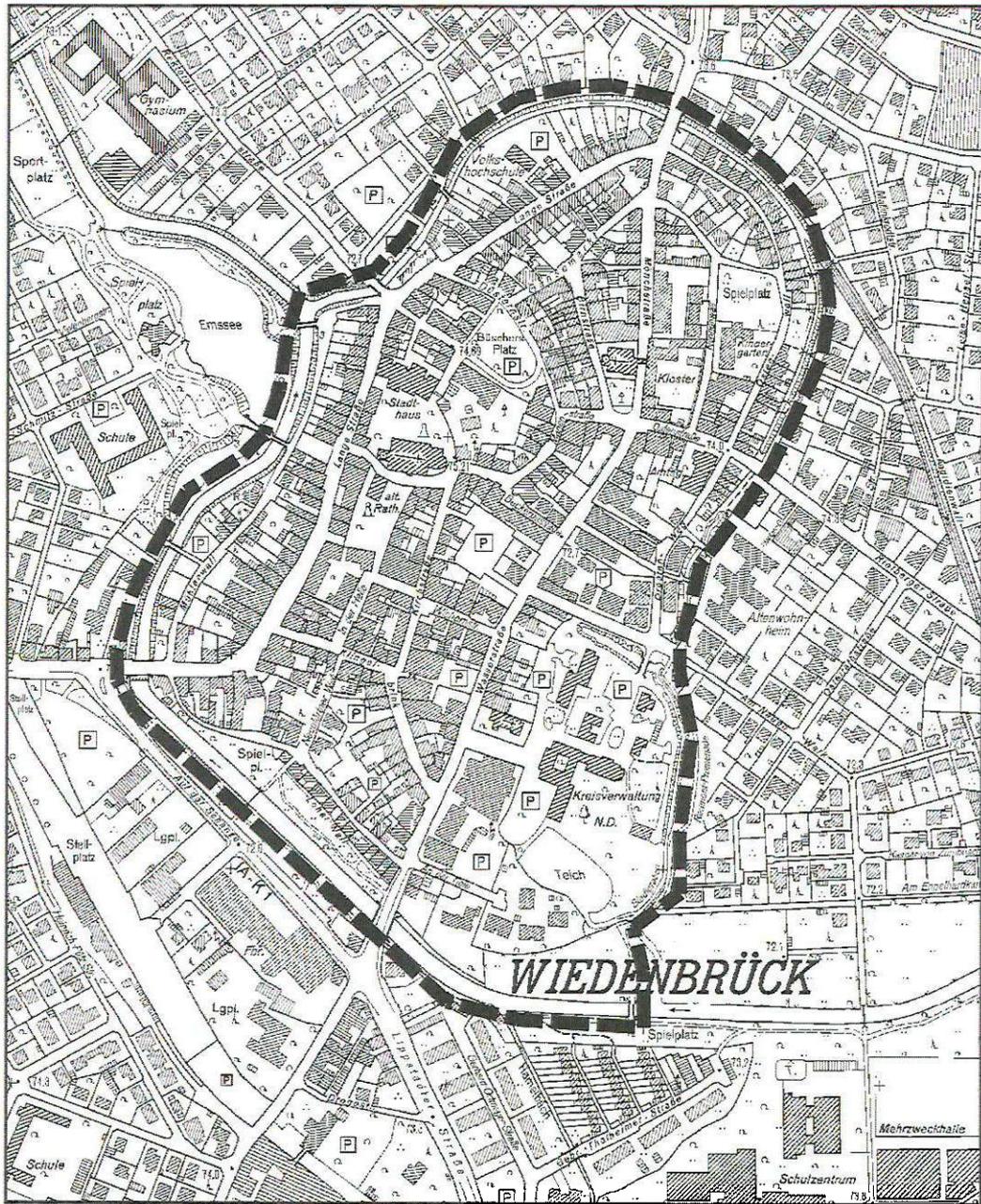
**Gemeindegebietsteil I
"Zone 1 - Stadtteil Rheda"**

Übersichtsplan (Geltungsbereich)

Maßstab: 1:5.000

Stand: November 2021





**Rheda-
Wiedenbrück**
Stadt der Flora Westfalica

**Fachbereich Stadtplanung /
Abtl. Städtebaul. Planung**

**Gemeindegebietsteil II
"Zone 2 -Stadtteil Wiedenbrück"**

Übersichtsplan (Geltungsbereich)

Maßstab: 1:5.000
Stand: November 2021



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 14.10.2024

Der Bürgermeister

Theo Mettenborg





Rheda-
Wiedenbrück

Bekanntmachung

der XI./28. Sitzung des Rates

der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Termin: Montag, 28.10.2024, **17:00 Uhr**

Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses Rheda, Rathausplatz
13, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Mitteilung des Vorsitzenden und der Verwaltung
- 2 Erklärung von Ausschließungsgründen
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Zentrale Unterbringungseinrichtung des Landes NRW
- 5 Grundsteuerreform
- 6 Dringende Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 7 Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung
- 8 Erklärung von Ausschließungsgründen
- 9 Grundstücksangelegenheit
- 10 Dringende Anfragen und Anregungen

Rheda-Wiedenbrück, 15.10.2024

Theo Mettenborg
Bürgermeister